

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Vereinigungsverbote und Verstöße gegen Vereinigungsverbote in Thüringen – nachgefragt

Mit der Kleinen Anfrage 8/2267 sollte nach Vereinigungsverböten, Verstößen gegen Vereinigungsverböte und entsprechenden Prüfungen durch das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung gefragt werden. In seiner Antwort in der Drucksache 8/3848 gibt das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung an, weiterhin keine einzige extrem rechte Vereinigung in Thüringen verboten zu haben und benennt auch keinen einzigen konkreten Fall, indem ein solches Verbot geprüft wurde. Zu den konkreten Fragen nach den Gründen für das Ausbleiben eines Verbots von „Knockout 51“ und „Jungsturm“ machte die Landesregierung entweder gar keine Angaben (Knockout 51), oder wies die Zuständigkeit mit Verweis auf einen Ausflug der Gruppierung jenseits der Grenzen des Freistaats von sich (Jungsturm).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2949** vom 23. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2026 beantwortet:

1. Wie lautet der Name von mindestens einer Vereinigung, deren Verbot durch das für Inneres zuständige Ministerium seit dem Jahr 2021 Teil der in der Antwort auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage 8/2267 behaupteten „fortlaufenden Prüfung“ war (bitte mit Datum, Dauer und Ergebnis der Prüfung – Nennung von mehreren oder gar allen Fällen falls möglich)?
2. Wie lautet der Name von jeweils mindestens einer Vereinigung, deren Verbot wegen der in der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 8/2267 angegebenen Gründe (aktive Vereinigung lag nachweislich nicht vor; Aktivität erstreckt sich über Thüringer Grenzen hinaus) seit dem Jahr 2021 nicht verfügt wurde (bitte mindestens eine Vereinigung pro Grund mit Datum, Dauer und Ergebnis der Prüfung – Nennung von mehreren oder gar allen Fällen falls möglich)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die fortlaufende Prüfung potenzieller Verbotsstrukturen durch die zuständigen Behörden unterliegt engen verfassungs- und verfahrensrechtlichen Grenzen, die durch die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung – insbesondere durch das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. April 2026 (Aktenzeichen BVerwG 6 A 18.23) – nochmals maßgeblich geschärft wurden. Eine Verbotsverfügung setzt voraus, dass gerichtsverwertbar nachgewiesen werden kann, dass es sich bei den Zielstrukturen um ein reales, hinreichend organisiertes Vereinsgefüge im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) handelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in oben genannter Entscheidung verdeutlicht, dass das Fehlen eines klaren Nachweises über einen dauerhaft organisierten Gesamtverein oder über eindeutige Teilorganisationen zur Rechtswidrigkeit eines Verbots führt. Lose Vernetzungen, bloße Chatgruppen oder wechselnde Aktionsbündnisse im extremistischen Milieu erfüllen diese Hürde im Regelfall nicht.

Für ein Verbot reicht eine verfassungsfeindliche Gesinnung im rein privaten Kreis („stilles Kämmerlein“) nicht aus. Nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts (Aktenzeichen 6 A 18.23) muss die Behörde im Prüfungsverfahren nachweisen, dass die verfassungsfeindliche oder völkisch-rassistische Ideologie den Verein wesensmäßig prägt und sich dies in einer aktiven, kämpferisch-aggressiven Außenwirkung (zum Beispiel durch systematische Publikationen, Großveranstaltungen oder organisierten Vertrieb) manifestiert. Die fortlaufende Prüfung im Sinne der Fragen bezieht sich daher auf das kontinuierliche, strukturierte Monitoring von Personenzusammenschlüssen durch die Sicherheitsbehörden und bei hinreichendem Verdacht auch durch die Verbotsbehörde. Da die Offenlegung laufender Prüfprozesse oder ins Auge gefasster Zielorganisationen den Ermittlungszweck gefährden und zu Beweismittelverlusten führen würde, können zu laufenden, behördeninternen Bewertungsvorgängen keine Namen oder Daten genannt werden.

3. In wie vielen und gegebenenfalls in welchen Fällen, in denen die behauptete Prüfung des für Inneres zuständigen Ministeriums seit dem Jahr 2021 zu dem in der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 8/2267 genannten Ergebnis kam, dass die Zuständigkeit für ein Verbotsverfahren beim Bundesministerium des Innern (BMI) läge, wurde der Fall an dieses übermittelt und eine entsprechende Prüfung durch das BMI angeregt (bitte einzeln auflisten nach Datum der Abgabe, Name der Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien, Dauer und Ergebnis der Prüfung)?

Antwort:

Die operative Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Ländern und dem BMI zur Vorbereitung von Vereinsverboten unterliegen dem Grundsatz der strikten Vertraulichkeit. Eine Offenlegung würde den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung verletzen und das Staatswohl gefährden. Die Nennung konkreter Fälle oder Übermittlungen würde das behördliche Überraschungsmoment zerstören und damit den Erfolg künftiger Verbots- und Durchsuchungsmaßnahmen akut gefährden. Zudem verbieten die Geheimhaltungsvorschriften des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes und des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes die Weitergabe solcher operativen, länderübergreifenden Abstimmungsprozesse, um den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden zu schützen.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 85 des Strafgesetzbuches (StGB) durch das Landeskriminalamt hat es in Thüringen in den letzten zehn Jahren mit welchem Ergebnis gegeben (bitte einzeln auflisten nach Fall, Jahr, Name der Vereinigung, ermittelnder Behörde und Ausgang der Ermittlungen)?

Antwort:

Das Landeskriminalamt führte kein eigenes Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung.

5. Um den Verstoß gegen das Verbot welcher Organisationen nach § 85 StGB handelte es sich bei den in der Antwort auf die Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage 8/2267 aufgelisteten und der zu Frage 4 dieser Anfrage genannten einzelnen Verfahren jeweils (bitte einzeln auflisten nach Fall, Jahr, Name der Vereinigung, ermittelnder Staatsanwaltschaft und Ausgang des Verfahrens)?

Antwort:

Jahr	Anzahl der Fälle	Staatsanwaltschaft	Landespolizeiinspektion	Ausgang der Ermittlungsverfahren	Betroffene Vereinigung
2020	1	Erfurt	Erfurt	Einstellung nach § 154 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO)	„Combat 18“
2021	1	Erfurt	Jena	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	„Blood and Honour“
2022	1	Erfurt	Erfurt	Strafbefehl Geldstrafe 70 Tagessätze	„Blood and Honour“
	1	Erfurt	Jena	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	„Combat 18“
	1	Gera	Saalfeld	Absehen von der Verfolgung nach § 153 Abs. 1 StPO	„Geeinte deutsche Völker und Stämme“
	3	Gera	Suhl	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	„Geeinte deutsche Völker und Stämme“

Jahr	Anzahl der Fälle	Staatsanwaltschaft	Landespolizeiinspektion	Ausgang der Ermittlungsverfahren	Betroffene Vereinigung
2024	1	Erfurt	Erfurt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	„Combat 18“
	1	Saalfeld	Gera	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	„Compact Magazin“

6. Welche Gründe haben aus Sicht der Landesregierung im Einzelnen seit dem Jahr 2019 gegen ein Verbot der Vereinigung „Knockout 51“ durch das Land gesprochen?

Antwort:

Laut dem Verfassungsschutz war die Gruppe ein fester, überregionaler Bestandteil der bundesweiten rechtsextremen Szene und suchte gezielt den Austausch mit anderen militanten Kampfsportstrukturen in Deutschland. Die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung für ein mögliches Vereinsverbotsverfahren ist somit nicht gegeben.

7. Ist nach Auffassung der Landesregierung die „erkennbare Organisation und Tätigkeit“ einer Vereinigung nicht mehr auf das Gebiet eines Landes beschränkt, wenn einzelne Mitglieder ihren privaten Wohnsitz in einem anderen Land haben?

Antwort:

Der Umstand, dass einzelne (einfache) Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in einem anderen Land haben, begründet für sich nicht die Annahme, dass sich die erkennbare Organisation und Tätigkeit über das Gebiet eines Landes erstreckt.

8. In wie vielen und gegebenenfalls in welchen Fällen hat die in der Antwort auf Frage 11 der Kleinen Anfrage 8/2267 beschriebene „Indizwirkung“ der gerichtlichen Feststellung, dass es sich bei einer Vereinigung um eine kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB handelt, dazu geführt, dass das für Inneres zuständige Ministerium einen „hinreichenden Verdachtsmoment“ für die Aufnahme der entsprechenden Vereinigung in die behauptete „fortlaufende Prüfung“ für Vereinsverbotsverfahren gesehen hat (bitte einzeln auflisten nach Fall, Name der Vereinigung, Zeitraum und Ergebnis der Prüfung)?

Antwort:

Seit dem Jahr 2021 hat die strafgerichtliche Feststellung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB in keinem Fall zur Einleitung eines eigenständigen, landesrechtlichen Vereinsverbotsverfahrens durch das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung geführt.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

9. Geht das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung davon aus, dass mit einzelnen gemeinsamen Ausflügen und Auftritten von Vereinigungen an Orten, die sich außerhalb Thüringens – etwa in Bulgarien – befinden, auch die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung insgesamt bezüglich eines möglichen Verbots dieser Vereinigung endet?

Antwort:

Dass sich Organisation und Tätigkeit eines Vereins auf das Gebiet eines Landes beschränken, wird durch vereinzelte Veranstaltungen und Ausflüge nicht infrage gestellt (vergleiche Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 29. März 2000 – 11 K 854/98). Entscheidend für die Frage der Zuständigkeit für ein Verbotsverfahren ist, ob betroffene Vereine über das Gebiet eines Landes hinaus durch nicht ganz unbedeutende Aktivitäten anhaltend in Erscheinung treten (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Mai 2014 – 6 A 3/13). Maßgeblich für diese Beurteilung sind immer die Umstände des Einzelfalls.

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung bezüglich der Bewertungen zur Frage 9 dieser Anfrage aus dem unanfechtbar bestandskräftigen Verbot der extrem rechten „Kampfsport“-Gruppierung „Baltik Korps“, die auch Ausflüge und Auftritte außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns durchgeführt hatte, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

11. Welche Abteilung mit wie vielen Mitarbeitenden ist im Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung für die „fortlaufende Prüfung“ von Vereinigungsverboten zuständig?
12. Wie viele Stellenanteile sind dabei für die „fortlaufende Prüfung“ von Vereinigungsverboten eingeplant?

Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Die fortlaufende Prüfung im Sinne der Fragestellung bezieht sich auf das kontinuierliche, strukturierte Monitoring von Personenzusammenschlüssen durch die Sicherheitsbehörden. Für die Prüfung eines Verbotsverfahrens ist die Fachabteilung für Staats- und Verfassungsrecht im Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung zuständig. Die Aufgabe wird von mehreren Mitarbeitenden wahrgenommen, die neben dieser auch mit anderen Aufgaben betraut sind.

Maier
Minister